

Neue Compliance?

Dr. Günter Birnbaum

Gliederung

- Quellen für die alte und neue Compliance
- Umfang der neuen Compliance
- Was ist wirklich neu?

Quellen

- „alte“ Rechtslage – ISD aus dem Jahr 1994, § 33 WpHG i. V. m. Richtlinien der BaFin (Compliance-Richtlinie, MALS)
- „neue“ Rechtslage – Art. 13, 19 der MiFiD, Art. 2 ff der die MiFid konkretisieren Durchführungsrichtlinie, § 33 WpHG, RVO und ggf. Richtlinien der BaFin

Umfang

- Organisation von Compliance – Art. 13 MiFid, Art. 2, 5, 6, 9 RL, § 33 WpHG
- Mitarbeitergeschäfte – Art. 13 MiFid, Art. 2, 11, 12, 47 RL, § 33 WpHG
- Beschwerdemanagement – Art. 13 MiFid, 10 RL, § 33 WpHG

Organisation im Allgemeinen

- Art. 15 MiFid, Art. 5 RL
- Allgemeine organisatorische Anforderungen
 - Angemessene interne Kontrollmechanismen
 - Mitarbeiterausbildung
 - reporting
 - Orgahandbuch etc.
 - Zu beachten Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte

Organisation im Besonderen Compliance

- Einrichtung und Umsetzung von Grundsätzen und Verfahren („policies and procedures“) sowie entsprechender angemessener Maßnahmen, um
 - das Risiko der Nicht-Einhaltung der Vorschriften zu minimieren
 - und die Aufsichtsbehörde in die Lage zu versetzen, ihre Befugnisse im Rahmen der Richtlinie wirksam auszuüben.
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

... und

Einrichtung einer unabhängigen
Compliance-Funktion

- Überwachung und regelmäßige
Überprüfung der o.g. Grundsätze
und Verfahren
- Beratung und Unterstützung
insbesondere der Anlageberater

Anforderungen an Compliance

- notwendige Befugnisse, Ressourcen, Personal, Zugang zu Informationen
- Ernennung eines „Compliance-Officers“, der ggü. der GL berichtspflichtig ist
- Trennung von operativen Bereichen
 - unverhältnismäßig?
- Festlegung der Vergütung darf die Objektivität des Compliance-Personals nicht beeinträchtigen
 - unverhältnismäßig?

Besondere Pflichten für das Management

- Verantwortung für die Einhaltung liegt bei der Geschäftsleitung
 - Bewertung der Wirksamkeit der Grundsätze, Vorkehrungen und Verfahren
 - Regelmäßige Überprüfung
 - Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Behebung von Mängeln
- Geschäftsleitung und Aufsichtsrat muss häufig, d.h. mindestens jährlich schriftliche Compliance-Berichte erhalten

Regelung der persönlichen Geschäfte von Mitarbeitern

- Definition des Mitarbeiters
- Definition des Mitarbeitergeschäfts
- Organisatorische Vorkehrungen
 - Angemessene Mittel und Verfahren
 - Mindestvorkehrungen
 - Besondere Vorkehrungen für den Research-Bereich
 - Ausnahmen für bestimmte Mitarbeitergeschäfte

Definition des persönlichen Geschäfts - Mitarbeitergeschäft

- Wer: Art. 2 Nr. 3 RL: relevante Person
 - Vorstand/Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter oä der Firma oder eines gebundenen Agenten
 - Frage: Aufsichtsratsmitglieder, normale Gesellschafter
 - Angestellter der Firma oder eines gebundenen Agenten, der an den Wertpapierdienstleistungen/Anlagetätigkeiten beteiligt ist
 - Frage: Mitarbeiter der M&A-Abteilung, der Insider-Informationen hat?

Definition des Mitarbeitergeschäfts

- Welche Geschäfte? (Art. 11 RL)
 - Geschäft mit einem Finanzinstrument
 - der relevanten Person für eigene oder fremde Rechnung
 - außerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets
 - oder auf Rechnung der relevanten Person,

einer anderen Person, zu der diese eine familiäre Bindung oder engen Verbindungen hat oder

einer anderen Person, bei der ein direktes oder indirektes materielles Interesse für die relevante Person besteht.

Neu: Finanzinstrumente, Geschäfte für Dritte nicht immer relevant

Organisatorische Anforderungen (1)

- Angemessene Mittel und Verfahren
 - Ziel – relevante Personen sollen gehindert werden an:
 - persönliche Geschäften, die MiFID oder MAD verletzen können
 - außerhalb ihrer Beschäftigung derartige Geschäfte zu empfehlen
 - außerhalb ihrer Beschäftigung Informationen/Meinungen weiterzugeben, die illegale Geschäfte zur Folge haben können
 - Status quo: Compliance-Richtlinie mit Chinese walls, watch – und restricted-list, Überwachung der Mitarbeitergeschäfte

Organisatorische Anforderungen (2)

- Mindestvorkehrungen
 - Vorschriften zu den persönlichen Geschäften müssen den relevanten Personen bekannt sein
 - Jedes persönliche Geschäft muss unverzüglich durch Meldung oder andere Verfahren der Firma bekannt gegeben werden
 - Jedes gemeldete und festgestellte Geschäft sowie jede Erlaubnis und jedes Verbot in diesem Zusammenhang muss schriftlich festgehalten werden

Organisatorische Anforderungen (3)

- Besondere Vorkehrungen für den Research-Bereich
 - Finanzanalysten und andere Personen, die Insiderwissen über Analysen haben
 - Verbot von persönlichen Geschäften
 - solange Empfänger der Analyse nicht ausreichend Gelegenheit hatte, auf diese zu reagieren
 - Ausnahme: Market-Maker-Geschäfte

Organisatorische Anforderungen (4)

- Ausnahmen für bestimmte Mitarbeitergeschäfte
 - Im Rahmen der Portfolioverwaltung – ohne dass die relevante Person die Entscheidungen des Verwalters beeinflussen kann
 - Geschäfte mit OGAWs, es sei denn die relevante Person ist an der GL der OGAW beteiligt
 - Neu: keine Ausnahme für börsengehandelte Fonds

Beschwerden – Art. 10 RL

- Wirksame und transparente Verfahren für eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Beschwerden
 - von Privatanlegern
 - oder potenziellen Privatanlegern
 - sowie das Festhalten jeder Beschwerde und der getroffenen Maßnahmen

Was ist wirklich neu?

- Compliance ist höher „aufgehängt“
- Verhältnis des Compliance-Officers zum Management und den Aufsichtsgremien geregelt
- Engerer Begriff des Mitarbeiters

Fragen

- 1. Neue Aufgaben – wie weitgehend?
 - Ausbildung, who trains the trainer?
 - Einbindung in das „Interessenkonfliktmanagement“ etwa auch zu Zielvereinbarungen für den Vertrieb?
- 2. Bessere Compliance als Qualitätsdifferenzierung?
Beispiel: best execution order by order,
.....

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!